

Grundausrüstung Joscelins vermuten<sup>24</sup> (während die 1200 ja nur der Bezahlung zusätzlicher Ritter und damit natürlich auch der Hebung des Sozialprestiges Joscelins und – je nach der Höhe der Afterlehen – auch einem bescheidenen Profit dienten), so erhielt Paganus hier ein Lehen, für das er im Prinzip den *servise de cors* zu leisten gehabt hätte, den man aber künftig von ihm schon für die Herrschaft Haifa erwartete. Nach der feudalen Theorie<sup>25</sup> konnte man, wenigstens ursprünglich, das persönliche *servitium* aber nur von einem einzigen Lehen leisten. Das mag – auch wenn dieser Usus offenbar schon weitgehend beseitigt war zugunsten einer Regelung, die die Lehenskumulation erlaubte, sofern man den Dienst durch Dritte leisten ließ<sup>26</sup> – der Grund dafür gewesen sein, daß dieser Teil von Joscelins Besitz, obgleich er strenggenommen an Joscelins Tochter fiel, für die Paganus nur stellvertretend die Pflichten wahrnahm, jetzt plötzlich *in augmento feodi* des Paganus benutzt wurde. Der König löste ihn also aus dem Erbgut heraus und schlug ihn dem Lehen zu, das Paganus ohnehin schon besaß oder mit Haifa eines Tages besitzen würde. Damit unterschieden sich die 600 Byzantiner nicht mehr von den 1200; sie waren kein Grundlehen mehr, von dem der *servise de cors* zu leisten gewesen wäre, sondern ein Ausstattungslehen zur Bezahlung Dritter.

Wenn wir in den 600 Byzantinern Joscelins Grundlehen sehen, so müßte eine solche Erstbelehnung erfolgt sein, als Joscelin in die Dienste des Königs trat, also vor oder unmittelbar nach dem kurzen Bürgerkrieg vom April 1152. Rechtlich gesehen war es in diesem Fall eine *fié de conquest*, bei der die größere Verfügungsfreiheit hinsichtlich des Erbanges aber sofort drastisch durch die übliche Ausdehnung auf die Erben des Belehnnten eingeschränkt wurde<sup>27</sup>. Dagegen halten wir das Geldlehen von 1200 Byzantinern an der Catena in Akkon, das mit dem Dienst zweier weiterer Ritter verbunden war, die Joscelin entweder als Söldner bezahlen oder unter gewissen Vorbehalten zu Aftervasallen kreieren konnte<sup>28</sup>, für die angemessene Ausstattung als königlicher Gesandter, und zwar aus zwei Gründen. Einmal gab der König damit Joscelin die Möglichkeit, in Konstantinopel mit einem gewissen Gefolge aufzutreten. Zum anderen war es offenbar eine Vereinbarung in der Art von Erfolgshonoraren, denn der König versprach Joscelin für die Zukunft – aber natürlich nur, wenn er die königliche Gunst nicht verlor – ein weitaus größeres Landlehen, ja geradezu eine Herrschaft, die ihm den Aufstieg in die landbesitzende und daher mächtigere Hocharistokratie eröffnet hätte. Joscelin sollte nämlich das erste (Land)lehen mit einem Ritterdienst von 20 Rittern erhalten, das

<sup>24</sup>) Trotz Schwankungen scheint ein Betrag von 300–600 Byzantinern den Normalwert eines *feudum unius militis* dargestellt zu haben. Vgl. John L. La Monte, Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100 to 1291 (Monographs of the Mediaeval Academy of America 4, 1932), S. 149f.; P r a w e r, Noblesse S. 60; R i l e y - S m i t h, Feudal Nobility S. 10. Die 1000 Byzantiner für einen Ritter in RRH n° 517 waren eine Ausnahme (vgl. dazu Hans Eberhard Mayer, Die Kreuzfahrerherrschaft 'Arrabe, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 93 [1977] S. 199), die 1200 Byzantiner pro Ritterlehen in RRH n° 1008 ein Versprechen auf eine höchst ungewisse Zukunft.

<sup>25</sup>) Livre de Philippe de Navarre c. 68, RHC. Lois 1, 538.

<sup>26</sup>) R i l e y - S m i t h, Feudal Nobility S. 11f.

<sup>27</sup>) Ebd. S. 14.

<sup>28</sup>) Ebd. S. 9, 12f.